

---

## S 5 KG 2984/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KG 2984/16
Datum	24.01.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KG 743/17
Datum	27.02.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2017 wird zurÄckgewiesen.**

**AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

Ä

#### **Tatbestand**

Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob die KlÄgerin einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld im Wege der Abzweigung hat.Ä

Die 1991 geborene KlÄgerin, die in einer Pflegefamilie aufwuchs, begann am 02.09.2015 eine Ausbildung als VerkÄuferin. Ihre Mutter, die im Juni 2016 verstorbene franzÄsische StaatsangehÄrige C. F., lebte zu diesem Zeitpunkt in F.

Unter dem 24.09.2015 stellte die KlÄgerin einen Antrag auf Auszahlung des anteiligen Kindergeldes fÄr Äber 18 Jahre alte Kinder. Dabei gab sie an, dass

---

eine Unterhaltszahlung weder durch ihren Vater K, dessen Anschrift sie nicht kenne, noch durch C.F. erfolge. Mit den Schreiben vom 27.10.2015 forderte die Beklagte C.F. auf, die  $\frac{1}{4}$ bersandten Formulare ausgefüllt vorzulegen, und h $\ddot{u}$ lte sie zugleich zur Auszahlung des anteiligen Kindergeldes an die Kl $\ddot{a}$ gerin wegen Verletzung der Unterhaltspflicht ab September 2015 an. Nachdem C.F. unter dem 10.11.2015 lediglich erkl $\ddot{a}$ rt hatte, dass sie f $\ddot{u}$ r die Kl $\ddot{a}$ gerin keinen Unterhalt leiste, und auf die Erinnerung der Beklagten vom 24.11.2015 keine Reaktion erfolgt war, versagte die Beklagte mit Bescheid vom 22.12.2015 gegen $\ddot{u}$ ber C.F. gem $\ddot{a}$ ß [Â§ 66](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) wegen fehlender Mitwirkung die Gew $\ddot{a}$ hrung von Kindergeld f $\ddot{u}$ r die Kl $\ddot{a}$ gerin in voller H $\ddot{o}$ he. Mit weiterem Bescheid vom 22.12.2015 entschied die Beklagte, dass dem Antrag der Kl $\ddot{a}$ gerin auf Abzweigung gem $\ddot{a}$ ß [Â§ 48 Abs. 1 SGB I](#) wegen fehlender Unterhaltsleistung nicht entsprochen werden k $\ddot{a}$ nnne, denn der Anspruch k $\ddot{a}$ nnne nicht festgestellt werden, da C.F. nicht mitwirke. Den hiergegen erhobenen Widerspruch, zu dessen Begr $\ddot{a}$ ndung die Kl $\ddot{a}$ gerin im Wesentlichen vortrug, dass sie seit  $\ddot{a}$ ber 16 Jahren von C.F. weder die  $\ddot{a}$ blichen elterlichen noch irgendwelche finanzielle Zuwendungen erhalten habe, wies die Beklagte, nachdem sie C.F. erneut erfolglos auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen und die Kl $\ddot{a}$ gerin unter Vorlage einer Bestallungsurkunde vorgetragen hatte, f $\ddot{u}$ r sie sei nun ein Vormund bestellt, mit Widerspruchsbescheid vom 17.08.2016 als unbegr $\ddot{u}$ ndet zur $\ddot{u}$ ck, weil die Gew $\ddot{a}$ hrung von Kindergeld gegen $\ddot{u}$ ber C.F. zu Recht versagt worden und dementsprechend der Antrag der Kl $\ddot{a}$ gerin auf Abzweigung abzulehnen gewesen sei.Â Â Â Â Â Â Â

Mit der hiergegen am 05.09.2016 zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobenen Klage hat die Kl $\ddot{a}$ gerin die Gew $\ddot{a}$ hrung von Kindergeld ab September 2015 im Wege der Abzweigung weiterverfolgt und die Gew $\ddot{a}$ hrung von Prozesskostenhilfe beantragt. Zur Begr $\ddot{a}$ ndung hat sie im Wesentlichen vorgetragen, dass ihr nachweislich zu keiner Zeit von C.F. Kindesunterhalt geleistet worden sei, so dass dem Antrag bereits deswegen gem $\ddot{a}$ ß [Â§ 74](#) Einkommensteuergesetz (EStG) zu entsprechen gewesen sei. Au $\ddot{a}$ erdem seien die Voraussetzungen einer Versagung nach [Â§ 66 SGB I](#) nicht gegeben, denn sie als Antragstellerin habe keine Mitwirkungspflichten verletzt; jedenfalls sei die Entscheidung ermessensfehlerhaft.

Mit Beschluss vom 04.11.2016 hat das SG den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist dem Landessozialgericht (LSG) Baden-W $\ddot{a}$ rttemberg vorgelegt und von dem erkennenden Senat mit Beschluss vom 28.11.2018 zur $\ddot{u}$ ckgewiesen worden (Az. L 3 KG 4765/16 B).Â Â

Bereits am 24.01.2017 hatte das SG die Klage mit Gerichtsbescheid abgewiesen und zur Begr $\ddot{a}$ ndung im Wesentlichen ausgef $\ddot{u}$ hrt, dass die Beklagte gar kein Kindergeld bewilligt habe, das an die Kl $\ddot{a}$ gerin abgezweigt werden k $\ddot{a}$ nnnte. Gegen $\ddot{u}$ ber C.F. habe die Beklagte die Bewilligung vielmehr ausdr $\ddot{u}$ cklich versagt. Eine Abzweigung von Kindergeld nach [Â§ 48 SGB I](#) komme daher nicht in Betracht.Â

---

Gegen den der damaligen Bevollmächtigten der Klägerin am 25.01.2017 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 27.02.2017, einem Montag, die vorliegende Berufung eingelegt und mit Schriftsatz vom 01.05.2017 die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Über den bereits zur Klagebegründung erfolgten Vortrag hinaus, hat sie gerügt, dass die bereits zuvor schwer erkrankte C.F. zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids am 17.08.2016 bereits verstorben gewesen sei. Außerdem hätten sowohl die Beklagte als auch das SG das sich aus [Â§ 62 Abs. 1 EStG](#) ergebende Territorialprinzip verkannt. Des Weiteren hätte die Beklagte sie auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach [Â§ 1 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz \(BKGG\)](#) hinweisen müssen, so dass sie Kindergeld für sich selbst hätte erhalten können. Diese Voraussetzungen seien Ende 2015 gegeben gewesen. Jedenfalls aber sei ihr Antrag auf Abzweigung des C.F. bewilligten Kindergeldes in einen Antrag auf Gewährung von eigenem Kindergeld umzudeuten. Abgesehen davon sei die Anspruchsberechtigung der Pflegeeltern in Betracht zu ziehen und vorrangig zu prüfen gewesen.

Die Klägerin beantragt (den Antrag aus dem Schriftsatz vom 01.05.2017 sachdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. August 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab September 2015 im Wege der Abzweigung Kindergeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verweist auf den angefochtenen Gerichtsbescheid und trägt ergänzend vor, dass ein eigenständiger Anspruch als Waise gemäß [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) allenfalls bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Betracht komme und hierfür nicht sie, sondern die Familienkasse Bayern Nord zuständig sei.

Mit Beschluss vom 21.02.2019 hat der Senat die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die gemäß [Â§ 143](#) und [144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, nach [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerechte sowie auch im übrigen zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Aufhebung des Gerichtsbescheids des

---

SG vom 24.01.2017, mit dem die Klage der KlÄgerin gegen den an sie gerichteten Bescheid der Beklagten vom 22.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.08.2016 abgewiesen worden ist. Wie schon hinsichtlich des Klageverfahrens dargelegt (vgl. hierzu den Beschluss des erkennenden Senats vom 28.11.2018, L 3 KG 4765/16 B), gilt auch fÄ¼r das Berufungsverfahren, dass zulÄssiger Gegenstand ausschlieÄlich ist, ob die KlÄgerin einen Anspruch auf Abzweigung von Kindergeld gemÄÄ [Ä§ 48 Abs. 1 SGB I](#) hat. Denn nur darÄber entschied die Beklagte mit dem an die KlÄgerin ergangenen Bescheid vom 22.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.08.2016. Nur dies ist erstinstanzlich geltend gemacht worden, so dass das SG auch nur darÄber entschieden hat, und auch nur dieser Anspruch wird gemÄÄ Antragstellung im Schriftsatz vom 01.05.2017 im Berufungsverfahren begehrt. Unerheblich ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens daher auch, ob die KlÄgerin mÄglicherweise einen eigenen Anspruch auf Kindergeld hatte.ÄÄ

Die hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf GewÄhrung von Kindergeld im Wege der Abzweigung zulÄssige Klage ist unbegrÄndet. Denn die Beklagte hat zu Recht mangels abzuzweigender Leistung dem Antrag auf Abzweigung nicht entsprochen.

GemÄÄ [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) kÄnnen laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, in angemessener HÄhe an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn dieser ihnen gegenÄber seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht nachkommt. Kindergeld, KinderzuschlÄge und vergleichbare Rentenbestandteile (Geldleistungen fÄ¼r Kinder) kÄnnen an Kinder, die bei der Festsetzung der Geldleistungen berÄcksichtigt werden, bis zur HÄhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des [Ä§ 54 Abs. 5 Satz 2 SGB I](#) ergibt, ausgezahlt werden ([Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#)). Nach [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 3 SGB I](#) gilt dies fÄ¼r das Kindergeld auch dann, wenn der Kindergeldberechtigte mangels LeistungsfÄhigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in HÄhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das fÄ¼r die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld.

Bei der Abzweigung nach [Ä§ 48 Abs. 1 SGB I](#) handelt es sich um eine der PfÄndung Ähnliche, aber Ä durch die Verlagerung ins Verwaltungsverfahren des zustÄndigen LeistungstrÄgers Ä vereinfachte Äffentlich-rechtliche Durchsetzung von UnterhaltsansprÄchen, bei der der Leistungsanspruch zwar beim Berechtigten verbleibt, die Empfangsberechtigung aber auf einen Dritten Äbergeht (Bundessozialgericht, Urteil vom 18.03.1999, [B 14 KG 6/97 R](#), juris, m.w.N.). Die abzuzweigende Leistung ist nach Grund und HÄhe untrennbar mit dem Ä beim Berechtigten verbleibenden Ä Leistungsanspruch verbunden. Durch die Abzweigungsentscheidung wird kein eigenstÄndiger, von dem bewilligten Leistungsanspruch zu unterscheidender Sozialleistungsanspruch des Abzweigungsberechtigten geschaffen. Sein Recht beschrÄnkt sich auf die Empfangsberechtigung; sie ist in ihrem Bestand und ihrer HÄhe streng akzessorisch zu dem Leistungsanspruch (BSG a.a.O.). AbzweigungsfÄhig sind nur Leistungen, Äber deren GewÄhrung bereits entschieden ist (Karl in:

---

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018, [Â§ 48 SGB I](#) Rn. 107). Der Anspruch auf laufende Geldleistungen muss entstanden und fällig sein (BeckOK SozR/Gutzler, 50. Ed. 01.09.2018, SGB I [Â§ 48](#) Rn. 3).

Davon ausgehend ist die Abzweigung vorliegend zu Recht abgelehnt worden, denn ein bereits verbeschiedener und fälliger Anspruch auf Kindergeld als abzuzweigende Leistung existierte nicht. Insbesondere bestand ein solcher nicht gegenüber C.F., sondern er war vielmehr mit Bescheid vom 22.12.2015 gegenüber dieser versagt worden, wobei es für das vorliegende Verfahren unerheblich ist, ob diese Versagung zu Recht erfolgte (vgl. schon Beschluss des erkennenden Senats vom 28.11.2018, L 3 KG 4765/16 B).

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 06.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024